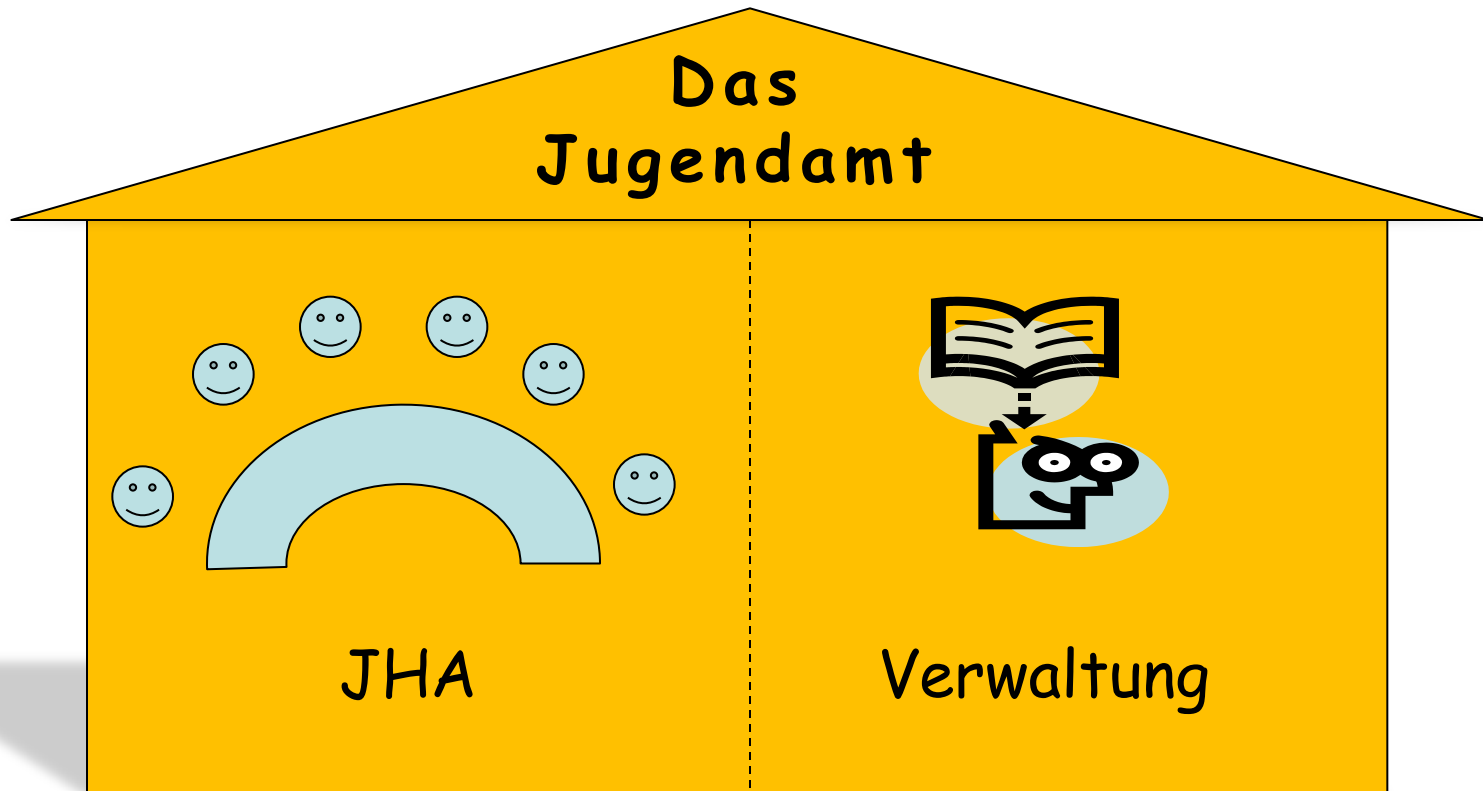


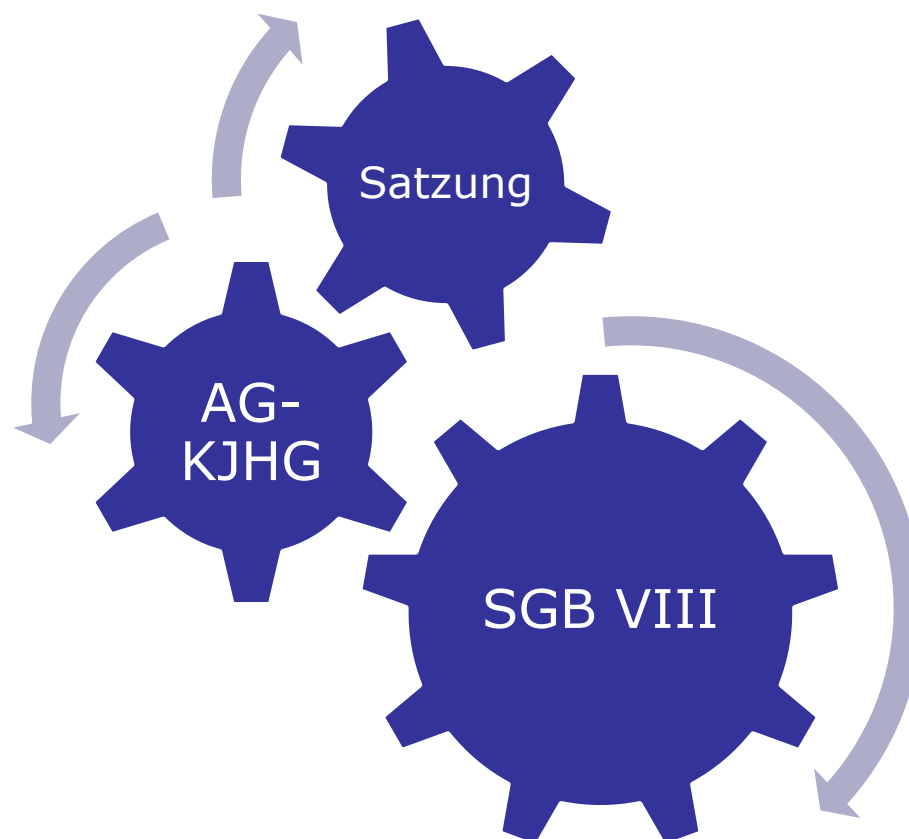
Rechte und Pflichten des Jugendamtse Elternbeirats im Jugendhilfeausschuss

Köln, 16. November 2019

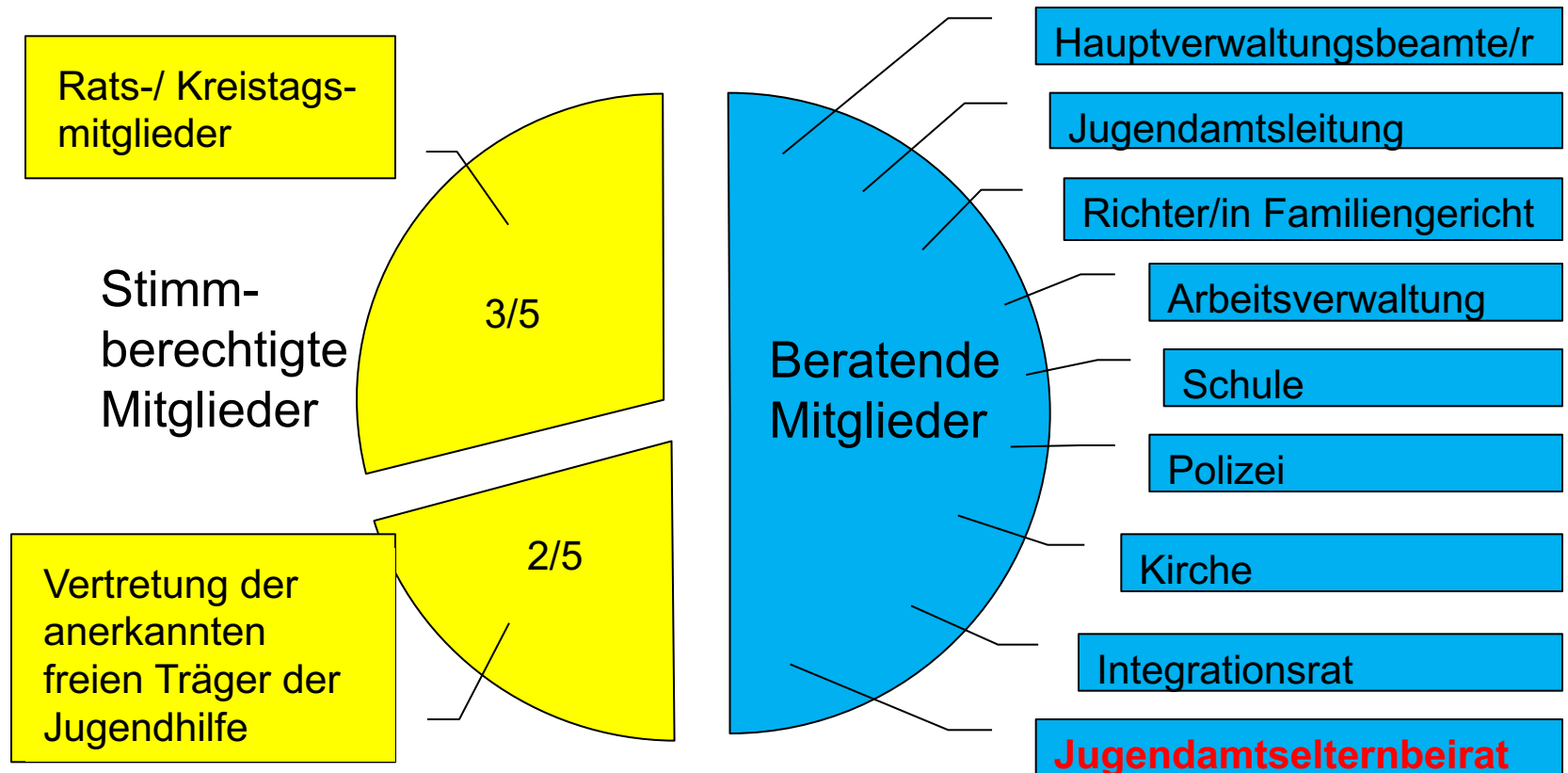
Zweigliedrigkeit des Jugendamtes



Rechtliche Grundlagen

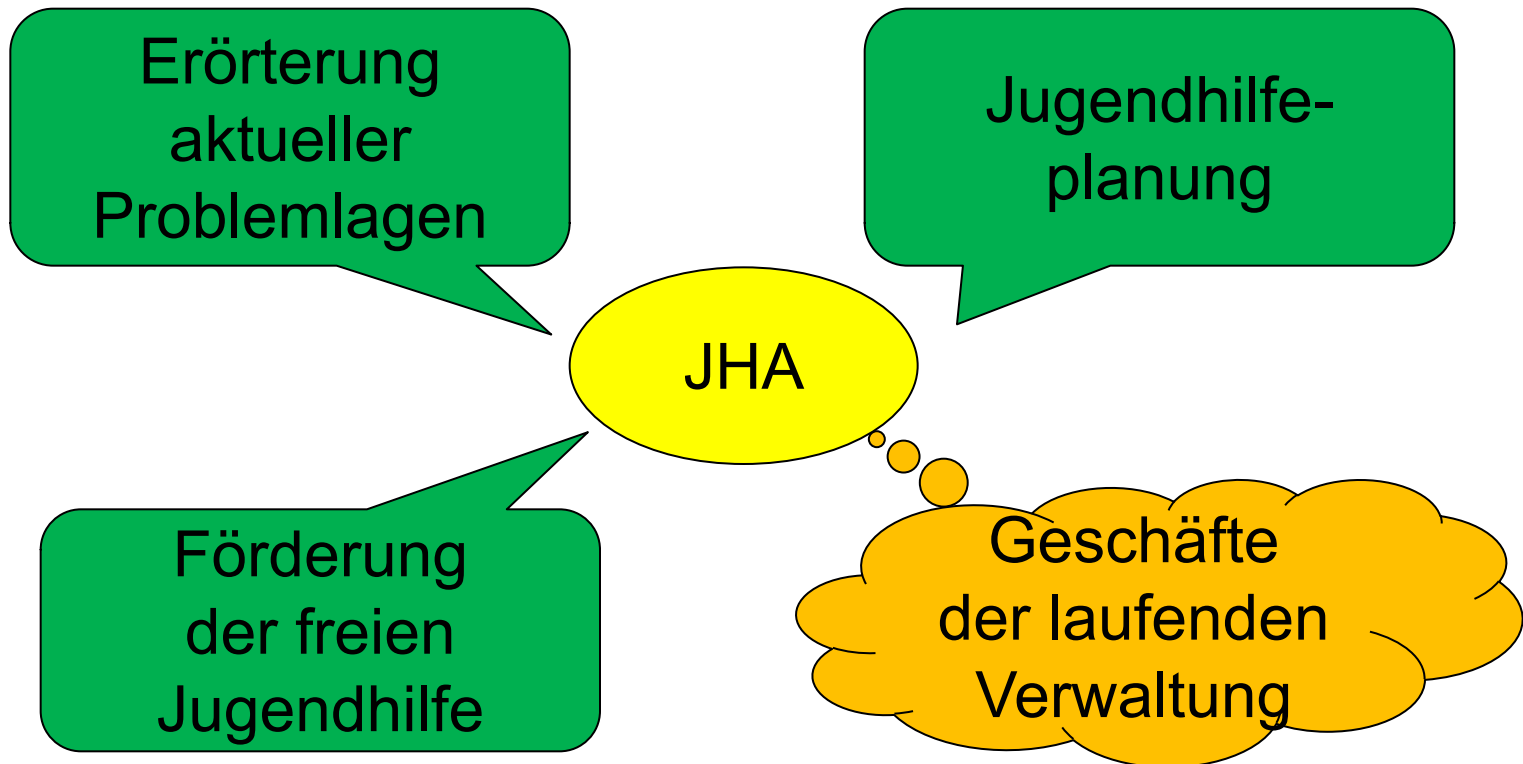


Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss



Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere:



Befangenheit

Mitwirkungsverbot einzelner JHA-Mitglieder bei bestimmten Entscheidungen

- Keine jugendspezifischen Bestimmungen, es gelten die Gemeindeordnung, bzw. Satzung
- Eigene Betroffenheit vom Ausgang der Entscheidung (persönlich bzw. institutionell)
- Kann auch ehrenamtlich in entscheidender Position Tätige betreffen
- i.d.R. bei Förderangelegenheiten und Vergabe von Leistungen, selten auch bei Personalentscheidungen

Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung § 70 Abs. 2 SGB VIII

Jugendhilfe
ausschuss

- Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung
- Politische Leitlinien
- Richtlinien



Kompetenz der
Verwaltungs-
leitung

- Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte
- Entscheidung nach feststehenden Grundsätzen

Rechte des Jugendhilfeausschusses



Befassungsrecht



Beschlussrecht



Anhörungsrecht



Antragsrecht



Befassungsrecht (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen
Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Beschlussrecht (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

Er hat Beschlussrecht

in Angelegenheiten der Jugendhilfe

- im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel,
- der von ihr erlassenen Satzung und
- der von ihr gefassten Beschlüsse.



Beschlussrecht (Bsp. Stadt Köln)

Dem Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen
- Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/Instandsetzung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen
- Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als 150.000 Euro bis einschließlich 1,5 Millionen Euro
- Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als 100.000 Euro bis einschließlich 1 Million Euro
- Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
- Programm "Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben"
- Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienbildungs- und Familienerholungsstätten nichtkommunaler Träger

Anhörungsrecht (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden.

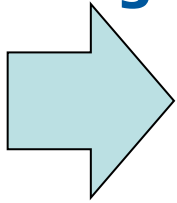
„soll“ = muss, es sei denn, es liegt eine Ausnahmesituation vor

Antragsrecht **(§ 71 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII)**

Er (...) hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

⇒ Aus dem gesamten Feld der Jugendhilfe, Beschränkungen durch die Vertretungskörperschaft sind nicht zulässig

Rechtsschutzmöglichkeiten des JHA und seiner Mitglieder



Differenzierung:

- Verletzung der Rechte des Ausschusses als Gremium oder
- Verletzung der Rechte seiner Mitglieder

Zunächst Antrag auf rechtmäßiges Verhalten der Vertretungskörperschaft

Anschließend muss der JHA mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss zur Klage treffen

Besondere Rolle der beratenden Mitglieder

Sinn der beratenden Mitglieder:

- Beteiligung der Praxis und Einbringung von Fachkenntnissen in die kommunale Arbeit
- Ermöglichung von Kooperationen, Bildung von Netzwerken

Voraussetzungen: keine

Benennung durch die entsendende Stelle (hier JAEB)

Benennung einer Stellvertretung (mind. eine Stellvertretung, ggf. mehrere)

Erhöhung von Elternbeiträgen Kita/OGS

Befassungsrecht

- Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe (+)

Beschlussrecht

- Angelegenheit der Jugendhilfe (+)
- Aber eingegrenzt durch Geld, Satzung und Beschlüsse ⇨ (-)

Anhörungsrecht

- „soll“ gehört werden (+)
- idR in Form einer Stellungnahme

Antragsrecht

- JHA könnte eigenen Antrag stellen
- Rat/Kreistag müsste darüber entscheiden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.jugend.lvr.de

Bei weiteren Fragen können Sie mich gern kontaktieren:

Susanne.esser1@lvr.de

0221/809-3097